



Regierungspräsidium Stuttgart

Planfeststellungsbeschluss

für die

Änderung der Bahnbetriebsanlagen der Hafen Stuttgart GmbH

Az.: 24-3826. 4 / Hafen Stgt – Tanklager - Änderung

02.04.2019

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I
A) Tenor	1
I Grundentscheidung	1
II Planunterlagen	1
III Nebenbestimmungen.....	6
IV Zusagen.....	15
V Hinweise	21
VI Zurückweisung von Bedenken.....	23
VII Kostenentscheidung.....	23
B) Begründung	24
I Beschreibung des Vorhabens.....	24
II Verfahren.....	25
III Rechtliche Würdigung	27
1) Planrechtfertigung.....	28
2) Alternativen	28
3) Vereinbarkeit des Vorhabens mit den betroffenen öffentlichen und privaten Belangen	29
3.1 Immissionen.....	29
3.2 Natur und Landschaft, Artenschutz.....	33
3.3 Wasserschutz	36
3.4 Eisenbahnrechtliche Belange.....	37
3.5 Belange der angrenzenden Eisenbahninfrastrukturbetreiber	37
3.6 Bodenschutz, Altlasten	38
3.7 Kommunale Belange, Raumordnung	38
3.8 Öffentliche Sicherheit, Gefahrenschutz, Brandschutz.....	39

3.9	Arbeitsschutz	40
3.10	Leitungsträger.....	40
3.11	Private Rechte	40
IV	Gesamtabwägung	42
V	Kosten	42
C)	Rechtsbehelfsbelehrung	44

A) Tenor

Auf Antrag der Hafen Stuttgart GmbH vom 30.01.2018 und 01.02.2018 erlässt das Regierungspräsidium Stuttgart als zuständige Planfeststellungsbehörde gemäß §§ 18 ff. Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit §§ 73 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) für das o.g. Vorhaben folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

I Grundentscheidung

1. Der Plan für die Änderung der Bahnbetriebsanlagen des Hafens Stuttgart einschließlich aller sonstigen in den Planunterlagen, insbesondere in den Lage- und Bauwerksplänen sowie im landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) aufgelisteten Einzelmaßnahmen wird nach Maßgabe der Ziffern II bis VII **festgestellt**.

II Planunterlagen

Bestandteil der Planung sind folgende Unterlagen:

Anl.Nr.	Bezeichnung	Maßstab	Blatt-Nr.	Datum
0	Inhaltsverzeichnis			28.02.2019
1	Erläuterungsbericht			20.10.2017
2	Übersichtspläne			
2.1	Übersichtskarte Hafen Stuttgart		1	20.10.2017
2.2	TLS Übersichtsplan	1 : 250	1	18.10.2017
3	Lagepläne			

Anl.Nr.	Bezeichnung	Maßstab	Blatt-Nr.	Datum
3.1	Trassierungsplan Gleise	1 : 250	1	18.10.2017
3.2	Lageplan Gesamtvorhaben	1 : 500	1	19.10.2017
3.3	Lageplan Gleise (Bereich West und Ost)	1 : 100	1, 2	19.10.2017
3.4	Lageplan Ableitfläche und Auffangräume (Bereich West und Ost)	1 : 100	1, 2	19.10.2017
3.5	Lageplan nach §4 LBOVVO mit Schriftteil	1 : 500	1, 2	06.10.2017
4	Querprofile und Ansichten			
4.1	Ansicht Achse 0	1 : 100	1	06.10.2017
4.2	Querschnitt Achse 6	1 : 100	1	06.10.2017
4.3	Querschnitt Achse 14	1 : 100	1	06.10.2017
4.4	Querschnitt Achse 30	1 : 100	1	06.10.2017
4.5	Querschnitt Achse 48	1 : 100	1	06.10.2017
4.6	Querschnitt Achse 93	1 : 100	1	06.10.2017
4.7	Ansicht Achse 99	1 : 100	1	06.10.2017
5	Längsansichten und -schnitte			
5.1	Längsschnitt Rohrgraben innen (Bereich West und Ost)	1 : 100	1, 2	19.10.2017
5.2	Aussenansicht entlang der Flurstückgrenze (Bereich West und Ost)	1 : 100	1, 2	19.10.2017
5.3	Innenansicht (Bereich West und Ost)	1 : 100	1, 2	19.10.2017
6	Bauwerksverzeichnis			17.10.2017
7	Bauablauf			
7.1	Übersicht Bauabschnitt 1	1 : 200	1	19.10.2017
7.2	Übersicht Bauabschnitt 2	1 : 200	1	19.10.2017
8	Grunderwerb			
8.1	Grunderwerbsverzeichnis			20.12.2018
8.2	Grunderwerbsplan	1 : 250	1	23.01.2019
9	Natur- und Artenschutz			
9.1	Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 UVPG			23.01.2019
9.2	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)			29.01.2019

Anl.Nr.	Bezeichnung	Maßstab	Blatt-Nr.	Datum
9.2.1	Legende			29.01.2019
9.2.2	Bestand Schutzgut Tiere und Pflanzen	1 : 500		28.01.2019
9.2.3	Planung Schutzgut Tiere und Pflanzen	1 : 500		28.01.2019
8.2.4	Bestand Schutzgut Boden	1 : 500		28.01.2019
9.2.5	Planung Schutzgut Boden	1 : 500		28.01.2019
9.2.6	Maßnahmenplan	1 : 500		28.01.2019
9.3	Spezieller Artenschutz			
9.3.1	Habitatsanalyse			19.10.2017
9.3.2	Artenschutzfachbeitrag und Ausnahmeantrag			17.12.2018
10	Immissionsschutz und sonstige Belange			
10.1	Schalltechnische Untersuchung			
10.1.1	Stellungnahme Schienenverkehr			19.01.2018
10.1.2	Schalltechnische Untersuchung Baulärm			06.12.2017
10.1.3	Schalltechnische Stellungnahme			
	Finale Lärmschutzvariante im Rahmen des Bauantrages			
	NACHRICHTLICH			19.10.2017
10.1.4	Stellungnahme zu Schallimmissionen durch Betrieb			13.02.2019
10.2	Erschütterungsprognose			19.10.2017
10.3	Gewässerschutz			
10.3.1	Gutachten gemäß AwSV			12.01.2018
10.3.2	Stellungnahme statischer Dichtigkeitsnachweis			11.01.2018
10.3.3	Schnitt Perspektive			06.10.2017
10.4	Geotechnischer Bericht			
10.4.1	Geotechnischer Bericht			19.02.2016
10.4.2	Stellungnahme Einfluss Spundung auf Grundwasser			09.08.2017
10.5	Altlastenuntersuchung Abfalltechnischer Bericht			24.02.2016
10.6	Kampfmittel			
10.6.1	Bericht des KMBD Baden-Württemberg			29.01.2016
10.6.2	Plan NO 2513 Stuttgart Untertürkheim, Am Nordkai			
		1 : 2 500		29.01.2016
10.7	Brandschutzkonzept			22.08.2017

Anl.Nr.	Bezeichnung	Maßstab	Blatt-Nr.	Datum
10.8	Explosionsschutz			
10.8.1	Sicherheitsdokumentation			Jan. 2015
10.8.2.1	Explosionsschutz Dokument			27.03.2017
10.8.2.2	Gefahrenbereiche Plan (Anlage zu 10.8.2.1)			
		1 : 1 000	1, 2	24.03.2017
10.8.3.1	R&I Gesamtschema			04.02.2015
10.8.3.2	R&I KWG-Schema			04.02.2015
10.8.3.3	R&I KWG-Entleerung			10.08.2017
10.8.4	Entwässerungsübersicht			18.07.2017
10.9	Aussagen zur Erdbebensicherheit			19.01.2018
11	Ergänzende Unterlagen NACHRICHTLICH			
11.1	Gutachten nach BetrSichV, TÜV Süd			05.07.2018
11.2	Stellungnahmen zur Erdbebensicherheit und der TRAS 320 bzw. zu den erhöhten Anforderungen in Bezug auf die Störfallsicherheit, Thumm & Sterr, und sowie ein Beiblatt zu den statischen Berücksichtigungen der Lastansätze nach der TRAS 320			19.01.2018/ 31.05.2018
11.3	Stellungnahme zur Erdbebensicherheit in Bezug auf das Rohrleitungssystem, lfi Technology			26.02.2018
11.4	Beiblatt zum Explosionsschutzdokument, lfi Technology			28.03.2018
11.5	Stellungnahme zum Ausschluss einer Explosion im Tanklager, WEBUS/Helmut Wekenborg			10.04.2018
11.6	Schreiben Ingenieurbüro WeBUS an die TLS GmbH mit ergänzenden Angaben zum Brandschutzgutachten			16.03.2018
11.7	Schreiben Büro Zikesch mit den dort gemachten Angaben			14.11.2018
11.8	Blitzschutzkonzept ETB Nord			31.10.2018
11.9	AwSV-Gesamtgutachten GTÜ „Kesselwagenentladung“			28.10.2018.
11.10	Sicherheitsdokumentation mit Sicherheitsbericht der TLS			30.10.2018
11.10.1	Anhänge zur Sicherheitsdokumentation mit Sicherheitsbericht der TLS			
Anh. 1	Topographische Karte			
Anh. 2	Lageplan Umfeld der Betriebsstätte	1:7.000		12.09.2018

Anh.Nr.	Bezeichnung	Maßstab	Blatt-Nr.	Datum
Anh. 3	Lage- und Entwässerungsplan	1:500		18.07.2017
Anh. 4	Pumpenliste und Tankliste			Mai 2018
Anh. 5	R&I-Schema			04.02.2015/ 21.07.2017
Anh. 6	Tabelle der sicherheitsrelevanten Anlagenteile			31.08.2018
Anh. 7	Gefahrenquellenanalysen			28.03.2008
Anh. 8	Dennoch-Szenarien / Ausbreitungsberechnungen			Aug. 2018
Anh. 9	Explosionsschutzdokument inkl. Gefahrzonenplan			05.10.2016
Anh. 10	Schema der Feuerlöschanlage			16.07.2018
Anh. 11	Auflistung Genehmigungen			09.07.2018
Anh. 12	Betriebsrichtlinien für Tanklager (Auflistung) / Schnittstellenliste			28.09.2018
Anh. 13	Anlagenkataster nach AwSV			Juli 2018 / 14.07.2017
Anh. 14	Wartungs- und Instandhaltungspläne			Juli 2018
Anh. 15	TLS-Sicherheitstrainingsplan			2018
Anh. 16	Gefahrstoffverzeichnis			13.07.2018
Anh. 17	TLS-Anzeige gemäß § 7 StörfallV			04.07.2017
Anh. 18	Sicherheitsdatenblätter der Hauptprodukte			11.07.2016 29.10.2014 Aug. 2007/ 26.01.2018
Anh. 19	Stilllegungsbescheinigung Tank 22			20.02.1995
Anh. 20	Feuerwehrplan			28.05.2018
Anh. 21	Beiblatt zum Explosionsschutzdokument bei der Sanierung der KWG-Entleerung			27.03.2018
11.11	Erläuterungsbericht Regenrückhaltung Entwässerung			17.08.2017

III Nebenbestimmungen

Allgemeines/Grundsätzliches

Soweit die Vorhabenträgerin die Anlagen nicht selbst betreibt und zu dem Betrieb in diesem Planfeststellungsbeschluss Nebenbestimmungen enthalten sind, hat die Vorhabenträgerin durch geeignete Maßnahmen, z.B. über vertragliche Sicherung, sicherzustellen, dass die Nebenbestimmungen durch die Betreiber und Nutzer der Gleisanlagen umgesetzt werden.

Baustellenbetrieb

1. Spätestens 2 Wochen vor Einrichtung der Baustelle ist der höheren Immissionsschutzbehörde eine Vorankündigung nach §2 Abs. 2 der Baustellenverordnung (BauStellV) vom 10.06.1998 zu übersenden, die mindestens die Angaben des Anhangs I enthält.
2. Alle Bau- und Montagearbeiten dürfen nur durch fachkundige Unternehmen ausgeführt werden.
3. Den Beauftragten der höheren Immissionsschutzbehörde ist jederzeit der Zutritt zum Baugelände zu gestatten.
4. Die Abbrucharbeiten sind durch Fachunternehmen durchzuführen,
 - die über die notwendige Befähigung zur Durchführung von Abbrucharbeiten, insbesondere über ausreichende Kenntnisse in Standsicherheitsfragen, Fragen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes sowie ausreichende praktische Erfahrungen beim Abbruch baulicher Anlagen und
 - über die für Abbrucharbeiten notwendigen Einrichtungen und Geräte verfügen.

Eisenbahnrechtliche Belange

5. Die Oberbau- und Gleisbauarbeiten sind unter Anleitung und Aufsicht eines fachkundigen und zugelassenen Ingenieurs, oder von einer Oberbau - Fachfirma auszuführen.

6. Für den Bau und Betrieb der Abfüllanlage sind alle entsprechenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften einzuhalten, insbesondere
- müssen die Komponenten der Bahnanlage, welche mit der Anlage zum Abfüllen wassergefährdender Stoffe in Verbindung stehen, z.B. Dichtflächen usw. in eine Eignungsfeststellung gem. § 63 WHG einbezogen werden,
 - müssen alle elektrisch leitfähigen Teile der Gleise einen durchgängigen Potentialausgleich besitzen,
 - müssen die Kesselwagen während des Abfüllens gegen unbeabsichtigte Bewegung durch Anziehen der Handbremse oder durch Radvorleger festgelegt werden,
 - müssen während des Abfüllvorgangs das mit Kesselwagen besetzte Gleis gegen gefährdende Rangierfahrten gesichert werden,
 - sind die Kesselwagen entsprechend den Sicherheitsanforderungen so zügig zu leeren, wie es gefahrlos möglich ist und es die Sicherheitsanforderungen erlauben. Nach dem Entleeren sind sämtliche Armaturen zu schließen und die Schlauchleitungen zu entfernen.

Immissionsschutz

Immissionsschutz allgemein bauzeitlich

7. Die Bewohner der betroffenen Nachbarschaft sind rechtzeitig vor lärm-, erschütterungs- und staubrelevanten Bau- und Montagearbeiten zu informieren. Soweit möglich sind derartige Arbeiten mit der besonders betroffenen Nachbarschaft abzusprechen. Es ist der Nachbarschaft ein Ansprechpartner zu benennen.

Baulärm

8. Die Baustelle ist so einzurichten und zu betreiben, dass in der Nachbarschaft keine erheblichen Lärmbelastigungen auftreten. Es sind die Richtwerte der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen“ (AVV Baulärm) vom 19. August 1970 anzuwenden.

9. Lärmerzeugende Arbeiten dürfen nur in der Zeit zwischen 7:00 und 20:00 durchgeführt werden. Es sind dem Stand der Lärmschutztechnik entsprechende Baumaschinen und -verfahren einzusetzen.

10. Die in der Planungsphase auf Grundlage von Literaturwerten und Gesamtschallleistungspegel erstellte Lärmprognose des Ingenieurbüros Heine und Jud vom 06.12.2017 ist vor Einrichtung der Baustelle anhand der tatsächlich vorgesehenen Maschinen und Betriebsweisen zu überarbeiten, zu aktualisieren und der Planfeststellungsbehörde sowie der höheren Immissionsschutzbehörde vorzulegen.

Werden erhebliche Belästigungen ermittelt, sind in Absprache mit dem Sachverständigen technische und organisatorische Schallschutzmaßnahmen zur Einhaltung der Richtwerte festzulegen und der Planfeststellungsbehörde sowie der höheren Immissionsschutzbehörde mitzuteilen.

In Absprache mit dem Sachverständigen sind Überwachungsmaßnahmen während der Bauzeit festzulegen und zu dokumentieren.

Bei Zweifelsfragen ist die Planfeststellungsbehörde einzuschalten.

Auf Verlangen sind die Dokumentationen der Planfeststellungsbehörde und der höheren Immissionsschutzbehörde vorzulegen.

Erschütterungen

11. Die Baustelle ist so einzurichten und zu betreiben, dass in der Nachbarschaft und an den Betriebsanlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Erschütterungen und Setzungen auftreten. Es sind die Richtwerte folgender Normen einzuhalten:

- Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden: DIN 4150 Teil 2.
- Einwirkungen auf bauliche Anlagen: DIN 4150 Teil 3.

12. Die in der Planungsphase erstellte Erschütterungsprognose der Müller-BBM GmbH vom 20.10.2017 ist vor Einrichtung der Baustelle anhand der tatsächlich vorgesehenen Maschinen und Betriebsweisen zu überarbeiten, zu aktualisieren und der Planfeststellungsbehörde sowie der höheren Immissionsschutzbehörde vorzulegen.

In Absprache mit dem Sachverständigen sind technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Erschütterungen auf Menschen in der Nachbarschaft, Gebäuden in der Nachbarschaft sowie Betriebseinrichtungen festzulegen und der Planfeststellungsbehörde sowie der höheren Immissionsschutzbehörde mitzuteilen.

In Absprache mit dem Sachverständigen sind Überwachungsmaßnahmen während der Bauzeit festzulegen und zu dokumentieren.

Bei Zweifelsfragen ist die Planfeststellungsbehörde einzuschalten.

Auf Verlangen sind die Dokumentationen der Planfeststellungsbehörde sowie der höheren Immissionsschutzbehörde vorzulegen.

13. Bei Auftreten von Nachbarschaftsbeschwerden durch den Baustellenbetrieb oder Betrieb der Eisenbahnkesselwagenentleerung sind nach Anforderung und Maßgabe der höheren Immissionsschutzbehörde Untersuchungen durch Sachverständige durchführen zu lassen.

Luftschadstoffe

14. Bei den Abbruch-, Bau- und Montagearbeiten sind durch geeignete Maßnahmen (z.B. staubarme Verfahren, Abdecken, Befeuchten usw.) Staubbelastigungen zu verhindern, oder falls dies nicht möglich ist, zu minimieren.

Natur und Landschaft, Artenschutz

15. Nach vollständiger Umsetzung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen hat die Vorhabenträgerin der unteren Naturschutzbehörde und der höheren Naturschutzbehörde einen Abschlussbericht vorzulegen, in dem das Ergebnis der naturschutzfachlichen Bauüberwachung und die Umsetzung der Maßnahmen, die Anzahl der umgesetzten Tiere - getrennt nach Geschlecht und Alter - sowie aufgetretene Probleme dokumentiert sind.
16. Der in der FSC-Maßnahme festgelegte Monitoringbericht ist der unteren Naturschutzbehörde und der höheren Naturschutzbehörde vorzulegen.

17. Bei mangelndem Erfolg von artenschutzrechtlichen Maßnahmen sind wirksame Gegenmaßnahmen oder zusätzliche Maßnahmen - ggf. auch an anderer Stelle - erforderlich.
18. Sofern geringfügige Änderungen gegenüber dem Ausführungsplan erforderlich werden, gilt die hiermit erteilte Ausnahme auf für diese Änderungen. Damit wird der üblicherweise erforderlichen Flexibilität bei unvorhergesehenen Entwicklungen im Zuge einer Baumaßnahme Rechnung getragen.
19. Die artenschutzrechtliche Ausnahme wird widerruflich erteilt.
20. Führen etwaige Änderungen in der Planung oder die Ausführung zur Auslösung von weiteren artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen, sind diese umgehend der höheren Naturschutzbehörde anzuzeigen.

Wasser- und Bodenschutz, Altlasten

21. Alle Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind entsprechend der „Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)“ vom 18.04.2017 zu errichten und zu betreiben.
22. Die in den AwSV-Gutachten festgelegten Maßnahmen zum Gewässerschutz sind umzusetzen. Abweichungen dürfen nur in Absprache mit dem Sachverständigen und dem Regierungspräsidium Stuttgart erfolgen.
23. Die Planunterlagen aller AwSV-Anlagen sind vor Ausführung durch einen Fachplaner in prüffähiger Form zu erstellen und zu vervollständigen.
24. Die im AwSV-Gutachten des GTÜ vom 28.10.2018 unter Nr. 3.7 als fehlend bezeichneten Unterlagen sind umgehend dem Sachverständigen vorzulegen.
25. Es ist eine begleitende AwSV-Bauüberwachung durch einen Sachverständigen durchzuführen. Im Vorfeld sind mit dem Sachverständigen der Umfang der notwendigen Bauüberwachung, der vorzulegenden Unterlagen und der notwendigen Prüfungen festzulegen.
26. Alle AwSV-Anlagen sind von sach- und fachkundigen Betrieben zu errichten.
27. Die einzelnen AwSV-Anlagen der EKW-Entleerung sind vor Inbetriebnahme durch einen Sachverständigen nach § 47 AwSV zu prüfen und der höheren Im-

missionsschutzbehörde vorzulegen. Dies betrifft insbesondere die Inbetriebnahme der einzelnen Gleise nach jeder Bauphase sowie die Gesamtanlage nach ihrer endgültigen und vollen Fertigstellung.

28. Nach Inbetriebnahme sind die Anlagen wiederkehrend alle 5 Jahre oder bei wesentlichen Änderungen oder Stilllegung durch einen Sachverständigen zu prüfen.
29. Die Prüfberichte nach Nr. 29 und 30 sind umgehend der höheren Immissionsschutzbehörde vorzulegen.
30. Tropfmengen, die beim Abschlagen der Schlauchleitungen auf die Ableitflächen fallen, sind umgehend aufzunehmen.
31. Durch geschultes Personal sind mindestens monatlich Kontrollgänge hinsichtlich Gewässerschutz und Undichtigkeiten durchzuführen und zu dokumentieren.
32. Zur Sicherung des Gewässerschutzes ist eine Betriebsanweisung zu erstellen und mit dem Sachverständigen abzustimmen. Die Beschäftigten sind regelmäßig, mindestens jährlich, zu unterweisen.
33. Es sind geeignete Bindemittel für die im Rahmen des Bau- und Montagebetriebes verwendeten wassergefährdenden Stoffe (z. B. Treibstoffe, Öle) bereitzuhalten.
34. Fahrzeuge und Maschinen dürfen nur außerhalb der Baufläche auf befestigten und ordnungsgemäß entwässerten Flächen betankt oder repariert werden. Nach Arbeitsende sind sie auch auf solchen Flächen abzustellen. Schalttafeln dürfen ebenfalls nur auf diesen Flächen eingeeölt werden. Das beim Reinigen der Arbeitsmittel anfallende Schmutzwasser ist zu sammeln und fachgerecht zu entsorgen.
35. Werden bei den Baumaßnahmen unerwartet hohe Grundwasserstände oder Untergrund- oder Grundwasserverunreinigungen festgestellt, so sind die Arbeiten in diesem Bereich einzustellen (§ 43 Abs. 6 WG). In diesem Fall ist die höhere Immissionsschutzbehörde und dem Amt für Umweltschutz der Landeshauptstadt Stuttgart umgehend zu verständigen, die ggf. weitere Maßnahmen vorsehen.
36. Sollte verunreinigtes Bodenmaterial oder Baurestmassen mit erhöhter Entsorgungsrelevanz auftreten, welche nicht frei verwertet werden können, sind die weiteren Arbeiten durch einen Gutachter bzw. Sachverständigen für Altlasten zu begleiten und das Amt für Umweltschutz der Landeshauptstadt Stuttgart umgehend

zu verständigen. Bei einem Antreffen auffälliger Materialien sind die höhere Immissionsschutzbehörde und das Amt für Umweltschutz der Landeshauptstadt Stuttgart zu informieren. Geeignete Abfallcontainer sind bereitzuhalten. Verunreinigte Böden, Baustoffe oder Materialien sind unverzüglich von der Baustelle abzufahren.

37. Die EKW-Entleerung stellt einen explosionsgefährdeten Bereich der Zone 1 dar. Die dort verwendeten und installierten Arbeitsmittel müssen folgenden Anforderungen entsprechen:

- Temperaturklasse: T3
- Explosionsgruppe: IIA
- Gerätekategorie: 1G oder 2G

38. Explosionsgefährdete Bereiche sind vor Inbetriebnahme Prüfungen nach Anhang 2 Abschnitt 3 der BetrSichV durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) zu unterziehen. Dies gilt für die Inbetriebnahme des sanierten ersten Gleises und für die Inbetriebnahme der vollständig sanierten EKW-Entleerung.

Im Rahmen dieser Prüfungen sind der Umfang und die Zeitabstände der wiederkehrenden Prüfungen festzulegen.

Der Prüfbericht der vollen Inbetriebnahme ist der höheren Immissionsschutzbehörde umgehend vorzulegen.

39. Das Explosionsschutz-Konzept ist entsprechend dem Baufortschritt laufend zu überprüfen und zu aktualisieren.

Gefahrenschutz, Brandschutz

40. Während der Bauphase ist mit erhöhten Gefährdungen zu rechnen, insbesondere durch die weiter durchgeführte Kesselwagenentleerung.

Entsprechend den Anforderungen der Störfall-Verordnung ist eine sichere Durchführung der Bau- und Montagearbeiten zu gewährleisten.

Hierzu ist unter Berücksichtigung der im Sicherheitsbericht und dem Störfallkonzept festgelegten Sicherheitsrichtlinien der Tanklager Stuttgart GmbH vor Beginn der Bauarbeiten eine Gefahrenanalyse für die Bauphase und die Inbetriebnahme

der Kesselwagenentleerung durchzuführen, laufend zu aktualisieren und fortlaufend zu überprüfen. Insbesondere sind Gefährdungen durch die unmittelbare Nachbarschaft der weitergeführten Teile der Kesselwagen-Entleerung und der betrieblichen Verkehrswege sowie des benachbarten DB-Gleises zur Baustelle zu berücksichtigen.

Auf Grundlage der Ergebnisse sind für die einzelnen Bauphasen die notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen festzulegen sowie deren Einhaltung regelmäßig zu überwachen.

41. Die Gefahrenanalyse, die festgelegten Maßnahmen und die Überwachung sind schriftlich zu dokumentieren. Die Unterlagen sind im Bereich der Baustelle bereitzuhalten und den zuständigen Aufsichtsbehörden auf Anforderung vorzulegen.

42. Die in der Sicherheitsdokumentation der TLS unter Register 6 enthaltene Tabelle der sicherheitsrelevanten Anlagenteile ist unvollständig und muss ergänzt werden. Nach dem Bericht der Kommission für Anlagensicherheit KAS-1 "Sicherheitsrelevante Teile eines Betriebsbereiches und Richtwerte für sicherheitsrelevante Anlagenteile (SRA)" gehören zu den sicherheitsrelevanten Anlagenteilen nicht nur solche mit besonderem Stoffinhalt (KAS 1 Nr. 2 a)) sondern auch nach Nr. 2 b) Anlagenteile mit besonderer Funktion. Dies sind z. B. Brand- und Explosionsschutzeinrichtungen, PLT-Schutzeinrichtungen, Überfüllsicherungen, Gassensoren, Leichtflüssigkeitsabscheider, sofern sie eine sicherheitsrelevante Funktion haben.

Die Anlagenteile mit besonderer Funktion nach KAS-1 Nr. 2 b) sind daher umgehend zu ermitteln und in das Verzeichnis mit aufzunehmen.

43. Die Gefahrenanalysen der Sicherheitsdokumentation sind um die Gebiete IT-Sicherheit und Cyber-Kriminalität zu ergänzen. Sich daraus ergebende erforderliche Maßnahmen sind bei der Umsetzung dieser Genehmigung zu berücksichtigen.

44. Die im Rahmen der Störfall-Verordnung zu erstellenden Dokumentationen wie Störfallkonzept, Sicherheitsbericht, Alarm- und Gefahrenabwehrpläne sind innerhalb von 3 Monaten nach der vollen Inbetriebnahme der Anlage zu überprüfen und der tatsächlichen Bauausführung anzupassen.

45. Die endgültige Ausführung der Anlage ist in einem aktualisierten R-I-Fließbild mit Darstellung der MSR-Einrichtungen darzustellen. Die aktualisierten Pläne sind in zweifacher Ausfertigung der höheren Immissionsschutzbehörde innerhalb von 3 Monaten nach vollständiger Inbetriebnahme zuzusenden.

Arbeitsschutz

46. Es ist eine Sicherheitsbeleuchtung nach Nr. 8 der Arbeitsstättenrichtlinie ASR A 2.3 sowie eine Sicherheitsstromversorgung zu installieren.

47. Die Kennzeichnung der Fluchtwege, Notausgänge, Notausstiege und Türen im Verlauf von Fluchtwegen muss entsprechend der ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ erfolgen.

48. Die Notausgänge müssen während der Arbeitszeit jederzeit von innen ohne besondere Hilfsmittel leicht zu öffnen sein. Dies ist gewährleistet, wenn sie mit besonderen mechanischen Entriegelungseinrichtungen, die mittels Betätigungselementen, z. B. Türdrücker, Panikstange, Paniktreibriegel oder Stoßplatte, ein leichtes Öffnen in Fluchtrichtung jederzeit ermöglichen.

49. Die Arbeits- und Verkehrsbereiche der EKW-Entleerung sind ausreichend zu beleuchten. Die Nennbeleuchtungsstärke soll mindestens 100 Lux betragen.

50. Die Treppenabgänge in die Rohrgräben sind mit Handläufen zu versehen.

51. Verkehrswege für den Fußgängerverkehr, einschließlich Treppenabgänge und Laufflächen in den Rohrgräben, müssen rutschhemmend ausgeführt sein. Sie müssen mindestens den Anforderungen der Bewertungsgruppe 12 der DGUV Regel 108-003 „Fußböden in Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit Rutschgefahr“ entsprechen.

52. Durch geeignete Maßnahmen ist auch während der Bauzeit sicherzustellen, dass nur befugte Personen Zutritt zu den jeweiligen Arbeitsbereichen der Baustelle und des Tanklagers haben.

IV Zusagen

Die Antragstellerin hat folgende Zusagen verbindlich abgegeben:

Eisenbahnrechtliche Belange

1. Bei der Planung und Ausführung der Baumaßnahme werden u. a. die nachfolgend aufgeführten Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Richtlinien und anerkannte Regelwerke, in der aktuellen Fassung beachtet und angewandt:
 - Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)
 - Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen (BOA)
 - Eisenbahn-Signalordnung (ESO)
 - Oberbau-Richtlinie für nichtbundeseigene Eisenbahnen (Obri-NE)
 - DIN-Vorschriften
 - Berufsgenossenschaftliche Vorschriften (DGUV Information 214-009, bisher BGI 770, DGUV Vorschrift 73, bisher BGV D 30, DGUV Vorschrift 77, bisher BGV D 33)
 - Richtlinien über Kreuzungen von Wasserleitungen -NE Wasserkreuzungsrichtlinien
2. Bauwerksteile und/ oder Baubehelfe werden - soweit sie im Druckbereich der Eisenbahn liegen-, konstruktiv so ausgebildet, dass sie den Eisenbahnverkehrslasten, u. a. auch unter Beachtung der DIN EN 1991-2 (1 2-201 0), jederzeit standhalten. Die aus oberbautechnischer und statischer Sicht relevanten Ausführungsunterlagen werden der LEA durch einen vom EBA zugelassenen Prüfer/Sachverständigen in geprüfter Form mit Kopie des Prüfberichtes vorgelegt. Insbesondere wird darin auch der Nachweis der ausreichend dimensionierten Stahlkonstruktion und deren Befestigung auf der Stützwand erbracht.
3. In die Ausführungspläne werden sämtliche eisenbahntechnisch relevanten Bemessungen, Hinweise und Angaben aufgenommen.
4. Der gemäß BOA § 8, i. V. mit den Anlagen "A und B" freizuhaltende Regellicht- raum, wird im gesamten Gleisbereich gewährleistet. Weiter wird zugesagt, den

durch Auflagen der BG- Bahnen erhöhten horizontal freizuhaltende Raum von 2,25 m in der Geraden und die Erweiterung von 50 mm in den Bogenbereichen, mit Radien unter 250m, ebenfalls entsprechend zu berücksichtigen und den nach BOA ermittelten Werten zuzuschlagen.

5. Schweißarbeiten an Schienen werden nur von Schweißfirmen oder Gleisbauunternehmen ausgeführt, die den Schweißnachweis einer anerkannten schweißtechnischen Versuchs- und Lehranstalt besitzen. Dabei wird die AzObri 29 beachtet und bei der Ausführung angewandt. Es werden Schweiß- und Verspannungsprotokolle gefertigt und aufbewahrt.
6. Es wird ein für die Vollbahn mit 22,5 to Achslast zugelassenes Befestigungssystem verwendet, unabhängig von der konkreten Bauart.
7. Die Gleisenden auf dem Gelände des TLS werden mit Gleisabschlüssen versehen. Dies betrifft die Gleise Nr.: 882 und 883. Die Auslegung und Konstruktion der Bremsprellböcke wird unter Berücksichtigung der örtlich vorhandenen Parameter, wie max. Masse und max. V, der verkehrenden Eisenbahnfahrzeuge, gewählt. Die am 20.03.2018 der LEA vorgelegte Bremsprellbockberechnung und Auslegung wird vor der Ausführung nochmals verifiziert und auf Verlangen der LEA vorgelegt.
8. Bei der Planung und Durchführung von Erdarbeiten, sowie dem Bau von Erdbauwerken, Durchlässen, Hinterfüllungen, Entwässerung usw. wird nach den Vorgaben nach Richtlinie 836 der DBAG zu verfahren. Eine ausreichende Tragfähigkeit des Baugrundes wird geprüft. Verdichtungsnachweise werden gefertigt und aufbewahrt.
9. Eine schriftliche Abnahme der eisenbahnspezifischen Neu- und Umbauarbeiten wird vom Eisenbahnbetriebsleiter (oder einer von ihm bevollmächtigten sachkundigen Person) durchgeführt. Die Termine werden der LEA rechtzeitig mitgeteilt, damit diese Gelegenheit erhält, sich an den Abnahmen zu beteiligen. Es wird zugesagt, dass aus den Abnahmeniederschriften hervorgeht, dass einer Inbetriebnahme keine Gründe entgegenstehen. Festgestellte Mängel und Unstimmigkeiten werden, mit einer entsprechenden Beurteilung dieser, aufgeführt. Der Abschluss der Maßnahme wird unter Beifügung der Abnahmeniederschriften, der

LEA schriftlich mitgeteilt. Die Abnahme begründenden Unterlagen werden der LEA nur nach Aufforderung vorgelegt.

10. Der Beginn der Bauarbeiten wird der LEA rechtzeitig vor Baubeginn angezeigt, damit diese die Gelegenheit erhält, eine örtliche Bauaufsicht durchzuführen. Es wird ein einfacher Bauablaufplan vorgelegt.
11. Die Inbetriebnahme der geänderten/neu errichteten Anlagen wird der LEA durch den Eisenbahnbetriebsleiter angezeigt.
12. Die Richtlinien der DB Netz AG werden beachtet.
13. Zur Beurteilung der Standsicherheit des unmittelbar neben der Eisenbahnstrecke geplanten Bauwerkes wird ein vom Eisenbahn-Bundesamt anerkannter Gutachter hinzugezogen, um den Einfluss der Eisenbahnlasten auf dieses Bauwerk zu überprüfen.

Belange der angrenzenden Eisenbahninfrastrukturbetreiber

14. Die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke wird nicht gefährdet oder gestört werden.
15. Für die Bodenankersetzung und den Spundwandverbau wird ein Gestattungsvertrag abgeschlossen.
16. Es wird zugesagt, eine Baudurchführungsvereinbarung mit der DB abzuschließen.
17. Für die Zeit der Bauarbeiten wird die Gleislage des Streckengleises (Strecke 4723) überwacht und elektronisch vermessen.
18. Es wird zugesagt, für den gesamten Bauzeitraum eine Betriebs- und Bauanweisung (Beta) zu erstellen.
19. Im Bauabschnitt von km 5,16 bis km 5,34 wird ein Markierungsseil zur optischen Abgrenzung des Gefahrenbereichs zur Baustelle hin angebracht. Von km 5,34 bis Baueinde wird für die gesamte Bauzeit eine Sicherheitsaufsichtskraft (Sakra) zur Absicherung des Gefahrenbereichs im Einsatz sein.
20. Das Einfahrsignal Esig C 800 des Bahnhofs Stuttgart-Hafen steht genau auf der Grundstücksgrenze und muss nach dem Stand der vorgelegten Entwurfsplanung versetzt oder baulich umgestaltet werden. Im Zuge der Ausführungsplanung wird ein

- die DB Bahnbau Gruppe GmbH die Versetzung des Signals planen und den Nachweis für die Signalsicht erbringen.
21. Es wird gewährleistet, dass Übertagemessungen zur Überwachung des Tunnelvortriebs für das Projekt Stuttgart 21 durchgeführt werden können.
 22. Die geplante Gras-Ansaat der BE-Fläche entspricht der RIL 882.
 23. Beleuchtungsanlagen von Parkplätzen, Wegen, Werbung und dergleichen sowie Solar- und Photovoltaikanlagen werden blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin gestaltet. Sie werden in ihrer Farbgebung und Strahlrichtung so angeordnet, dass jegliche Signalverwechslung und Blendwirkung ausgeschlossen wird.
 24. Grenzsteine, Grenzmarkierungen und Kabelmerksteine werden nicht beschädigt, verändert entfernt, verschüttet oder überdeckt.
 25. Bei der Baudurchführung wird kein Bahnbetriebsgelände der DB in Anspruch genommen, auch nicht für die Lagerung von Baumaterialien, Baggern oder anderen Arbeitsgeräten. Gleisflächen der DB werden nicht betreten.
 26. Die Standsicherheit des Bahngeländes der DB wird jederzeit gewährleistet.
 27. Erdarbeiten im Bereich der Eisenbahndrucklasten werden nur mit statischer Nachweisführung durchgeführt werden. Die Nachweise werden vor der Ausführung der DB Netz AG vorgelegt. Dazu zählen auch Abbrucharbeiten, welche statisch relevant für die Standsicherheit des Bahnkörpers sein können.
 28. Die anfallenden Ab- und Niederschlagswasser werden ordnungsgemäß abgeleitet und gelangen nicht auf DB Bahngelände.
 29. Beim Einsatz von Großgeräten (Baukräne, Bagger usw.) wird der Schwenkbereich des Auslegers und daran schwebende Lasten nicht über das Bahnbetriebsgelände reichen. Ist diese aus technischen Gründen nicht erfüllbar, so wird eine Kranvereinbarung des Produktionsstandortes Stuttgart unter Beigabe eines Baustelleneinrichtungsplanes und einer Kranbeschreibung (Schwenkradius, Auslegerhöhe in Bezug auf Gleishöhe) mind. 8 Wochen vor Baubeginn beantragt.
 30. Die Durchführung der Baumaßnahme erfolgt in ständiger Abstimmung mit der DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH.
 31. Die Baumaßnahmen und die erforderlichen Schutzmaßnahmen zur Aufrechterhaltung eines sicheren Eisenbahnbetriebes auf der Strecke 4723 Stuttgart Hafen-Stuttgart Ost werden rechtzeitig vor Baubeginn mit der DB Netz AG abgestimmt.

Ggf. erforderlich werdende Langsamfahrstellen, sonstige bautechnischen und betrieblichen Schutzmaßnahmen, Beweissicherungsverfahren usw. werden aufgrund der vorgegebenen Fristen der DB Netz AG bereits in der Vorplanung der Baumaßnahme mit der DB Netz AG abgestimmt und festgelegt.

32. In den Druckbereich und Stützbereich der Gleisanlagen der DB Netz AG wird nicht eingegriffen.

Öffentliche Sicherheit, Brandschutz

33. Alle Flächen für die Feuerwehr auf dem Grundstück werden entsprechend DIN 14090 ausgeführt und unter Angabe ihrer Höhenlage im Lageplan dargestellt. Bis zur Inbetriebnahme bzw. bis Nutzungsbeginn wird wie beschrieben ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 sowie nach den Ausführungsbestimmungen der Branddirektion Stuttgart erstellt und der Branddirektion Stuttgart in der erforderlichen Anzahl zur Verfügung gestellt. Bei Veränderungen wird der Plan aktualisiert.

34. Die in Maßnahme 11 des Brandschutzkonzepts beschriebenen Entnahmemöglichkeiten werden im Feuerwehrplan dargestellt.

35. Für den Bereich, der über eine Löschanlage verfügt, ist auch bauzeitlich die Rückhaltung gewährleistet.

36. Für die Bereiche, die nicht über eine Löschanlage verfügen, stehen Pulverlöcher zur Verfügung.

37. Abgesehen von Übungs- und Wartungszwecken erfolgt bei Auslösung der Schaumlöschanlage ebenfalls eine automatische Brandmeldung.

Immissionsschutz

38. Auf den bauzeitlichen Einsatz einer Vibrationsramme wird verzichtet.

39. Die Hinweise und Empfehlungen (Nr. 8, S. 10) der Schalltechnischen Untersuchung - Baulärm werden, soweit anwendbar, sowohl bei der Ausschreibung der Baumaßnahmen als auch bei der Ausführung, berücksichtigt.

Wasserschutz

40. Im nordwestlichen Bereich des Gleises 883 befinden sich die Grundwassermessstellen BK1 (2208/512-7) und BK2 (2209/512-2). Sofern die Messstellen von den geplanten Bauarbeiten tangiert werden, werden die Messstellen vor Baubeginn entsprechend dem "Merkblatt zum Verschließen von Grundwasseraufschlüssen" des Amts für Umweltschutz vom 3. November 2014 (abrufbar unter <http://www.stuttgart.de/altlasten>) fachgerecht verschlossen. Die Verschließungsarbeiten werden protokolliert. Die Protokolle werden dem Amt für Umweltschutz unaufgefordert vorgelegt.

Bodenschutz, Altlasten

41. Bei Aushubarbeiten anfallendes entsorgungsrelevantes Material wird ordnungsgemäß entsorgt.
42. Die Aushubarbeiten werden gutachterlich überwacht. Die Aushubarbeiten werden dokumentiert und in einem Bericht dargestellt. Der Bericht wird dem Amt für Umweltschutz 3 Monate nach Abschluss der Aushubarbeiten vorgelegt.

Arbeitsschutz

43. An allen festen Einbauten neben Gleis 882 neu und Gleis 883 neu wird der seitliche Sicherheitsabstand nach § 6 DGUV Vorschrift 73 "Schienenbahnen" eingehalten. Das betrifft insbesondere die Stützen der Stahlkonstruktion, die in den Querschnitten der verschiedenen Achsen ersichtlich sind.
44. Die endgültige Ausführung der Rahmenkonstruktion wird mit der Verwaltungs- und Berufsgenossenschaft abgestimmt.

Leitungsträger

45. Die Baumaßnahme wird im Bereich der Kabeltrasse der Netze BW GmbH mit dieser abgestimmt. Vor Baubeginn werden die neuesten Planunterlagen eingeholt.

Sonstiges

46. Der Hinweis des Kampfmittelbeseitigungsdienstes BW zur Einstufung aller nicht vorab untersuchten Bauflächen als potentielle Kampfmittelverdachtsfläche wird beachtet.

V Hinweise

Hinweis der höheren Immissionsschutzbehörde

1. Die vollständige Inbetriebnahme der geänderten Eisenbahn-Kesselwagen-Entleerung (EKW-Entleerung) ist der höheren Immissionsschutzbehörde umgehend schriftlich mitzuteilen.
2. Mit den Umbaumaßnahmen der Eisenbahnkesselwagen-Entleerung ist gleichzeitig die Errichtung der Fundamente und des Unterteils einer Lärmschutzwand verbunden. Für den oberen Teil der Lärmschutzwand ist ein separates immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren durchzuführen. Die beiden Teile Lärmschutzwand bilden eine funktionale Einheit und dienen der Reduzierung erheblicher nächtlicher Lärmrichtwertüberschreitungen in der Nachbarschaft. Ohne den oberen Teil der Lärmschutzwand ist diese Funktion nicht gewährleistet. Für den Fall, dass der obere Teil der Lärmschutzwand nicht genehmigungsfähig ist, oder es nach Genehmigungserteilung zu Verzögerungen bei der Errichtung kommt, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die höhere Immissionsschutzbehörde aus Gründen des Nachbarschaftsschutzes den Nachtbetrieb der Tanklager Stuttgart GmbH weitgehend einschränken muss.
3. Frühere Genehmigungen und ihre Nebenbestimmungen bleiben in Kraft, sofern sie durch diesen Planfeststellungsbeschluss nicht geändert wurden.

Hinweise allgemein

4. Eine Abnahme durch die LEA erfolgt nicht, eine Nutzungsgenehmigung wird nicht erteilt. Der sichere Bau und der sichere Betrieb der Eisenbahn obliegen gem. AEG § 4 (3) dem Eisenbahnunternehmer.
5. Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter <http://maps.lgrb-bw.de/> abgerufen werden und dem bestehenden Geologischen Kartenwerk entnommen werden. Objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 werden empfohlen. Es wird darauf hingewiesen, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder Auszügen daraus erfolgt.
6. Für Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes wird auf das Geotop-Kataster des LGRB verwiesen, welches im Internet unter der Adresse <http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.
7. Eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten kann der Homepage des LGRB (www.lgrb-bw.de) entnommen werden.
8. Es dürfen, insbesondere hinsichtlich der Löschvorgänge, keine Stoffe oder Gegenstände in die Bundeswasserstraße gelangen.
9. Das Amt für Umweltschutz der Landeshauptstadt Stuttgart weist auf möglicherweise auftretende Auftriebskräfte im Zuge einer HQExtrem hinsichtlich der Standicherheit hin.

VI Zurückweisung von Bedenken

Die Bedenken und Hinweise werden, soweit sie nicht ausdrücklich zurückgenommen oder gegenstandslos geworden sind oder ihnen durch Zusagen oder durch diese Entscheidung entsprochen wird, zurückgewiesen.

VII Kostenentscheidung

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Planfeststellungsverfahrens. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von **9.174,-- Euro** festgesetzt.

Das Regierungspräsidium Stuttgart behält sich vor, evtl. ihm noch anfallende weitere Gebühren über die jetzt erhobene Gebühr hinaus in einem gesonderten Bescheid beim Vorhabenträger nachträglich zu erheben.

B) Begründung

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat in Ausübung seines Planfeststellungsermessens beschlossen, die vorliegenden Planunterlagen mit den genannten Nebenbestimmungen, Zusagen und Planänderungen bzw. -ergänzungen festzustellen. Das Vorhaben ist im Hinblick auf die Zielsetzungen des Allgemeinen Eisenbahngesetzes gerechtfertigt und steht im Einklang mit den gesetzlichen Planungsleitsätzen. Nachdem das Regierungspräsidium sämtliche öffentlichen und privaten Belange sorgfältig gegen- und untereinander abgewogen hat, ist es zu der Auffassung gelangt, dass das geplante Vorhaben verwirklicht werden soll.

I Beschreibung des Vorhabens

Gegenstand der Planfeststellung ist die Änderung der im Eigentum der Hafen Stuttgart GmbH stehenden Bahnbetriebsanlage. Die Hafen Stuttgart GmbH ist hier die Eisenbahninfrastrukturunternehmerin. Die Tanklager Stuttgart GmbH betreibt auf dem Gelände der Hafen Stuttgart GmbH einen Betrieb zur Lagerung und Umschlag von Gütern zwischen Binnenschiffen, Eisenbahn und Tankkraftwagen. Auf dem Werksgelände sollen zwei Ladegleise neu gebaut werden. Die bestehenden Gleise werden rückgebaut. Zudem sollen Entladeeinrichtungen für Kesselwagen, Rohrleitungs- und Auffanggräben, eine ca. 2,5 m hohe Schutzwand nördlich der Ladegleise und eine Schaummittellöschanlage mit einer auf die Schutzwand aufgesetzten Stahlkonstruktion errichtet werden. Antragstellerin für dieses Vorhaben ist die Hafen Stuttgart GmbH als Eigentümerin der Bahnanlagen und Eisenbahninfrastrukturunternehmerin.

In einem gesonderten Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz soll das Stahlgerüst auf der Schutzwand zudem für die Errichtung von Schallschutzelementen genutzt werden. In den Planunterlagen sind diese Maßnahmen zur Errichtung der Schallschutzelemente nachrichtlich dargestellt. Antragstellerin für das immissionsschutzrechtliche Verfahren ist die Tanklager Stuttgart GmbH.

Nähere Einzelheiten der Planung sind dem Erläuterungsbericht und den übrigen Planunterlagen zu entnehmen.

II Verfahren

Die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen für die Planfeststellung sind erfüllt. Die Hafen Stuttgart GmbH beantragte mit Schreiben vom 30.01.2018 und 01.02.2018 die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens für die Änderung der Bahnbetriebsanlagen der Hafen Stuttgart GmbH.

Die Prüfung der Planunterlagen durch das Regierungspräsidium hat ergeben, dass es sich bei dem Vorhaben nicht um ein Vorhaben handelt, für das nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Der Bekanntmachungstext zum Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 UVPG wurde zur Unterrichtung der Öffentlichkeit ins Internet eingestellt.

Das Regierungspräsidium Stuttgart, vertreten durch Referat 24 der Abteilung 2, leitete mit Verfügung vom 05.02.2018 das Planfeststellungsverfahren ein.

Zeit und Ort der Planauslage wurden am 15.02.2018 im Amtsblatt der Landeshauptstadt ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auch auf das Ende der Einwendungsfrist gemäß § 73 Abs. 4 LVwVfG hingewiesen. Die Planunterlagen lagen gemäß § 73 Abs. 3 LVwVfG in der Zeit vom 05.03.2018 bis einschließlich 04.04.2018 bei der Landeshauptstadt Stuttgart, Amt für Stadtplanung, zur Einsicht aus. Bei der Auslegung der Pläne lagen auch alle für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens erforderlichen Unterlagen aus. Die Öffentlichkeit hatte damit die Möglichkeit, sich umfassend über die Umweltauswirkungen zu informieren und sich dazu zu äußern.

Die betroffenen Kommunen, die anerkannten Naturschutzverbände sowie die weiteren Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 27.02.2018 um Stellungnahme gebeten.

Gegen das Vorhaben wurden keine Einwendungen von Privatpersonen erhoben.

Die Vorhabenträgerin hat sich mit den vorgebrachten Anregungen und Bedenken auseinandergesetzt und sich zu diesen Punkten gegenüber der Planfeststellungsbehörde geäußert.

Durch Zusagen der Vorhabenträgerin gegenüber der Planfeststellungsbehörde wurde eine Befriedung der Parteien in den wesentlichen Punkten erreicht.

Im Zuge der im Rahmen des Anhörungsverfahrens eingegangenen Anregungen, Bedenken und Forderungen hat die Vorhabenträgerin wegen der im Vorhabenbereich vorkommenden Eidechsen eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung in Auftrag gegeben und die Planunterlagen um diese ergänzt.

Den betroffenen Trägern öffentlicher Belange, privaten Betroffenen und den Naturschutzvereinigungen wurde mit Schreiben vom 31.01.2019 gemäß § 73 Abs. 8 S. 1 LVwVfG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Zwar ist auf Grundlage der Untersuchungen eine Eidechsenpopulation vorhanden, die in andere Habitate vergrämt bzw. umgesiedelt werden muss und für die es einer artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bedarf. Allerdings ist in diesem Zusammenhang auch zu berücksichtigen, dass es sich um eine als vergleichsweise gering einzustufende Anzahl an betroffenen Individuen handelt. Der Erhaltungszustand der Population wird sich nicht verschlechtern. Die im Zuge der Planänderung zusätzlich vorgesehenen Maßnahmen für Eidechsen rechtfertigt nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde die Einschätzung, dass die Planänderungen im Ergebnis keine zusätzlichen erheblichen bzw. anderweitigen Umweltauswirkungen bedingen, es sich also weiterhin nicht um ein Vorhaben handelt, das eine Umweltverträglichkeitsprüfung zur Pflicht hat.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde konnte der Sachverhalt vollständig aufgeklärt werden, sodass darüber hinaus der Anhörungsbehörde keine weiteren nicht bereits bekannten Tatsachen und Auffassungen mündlich übermittelt werden mussten.

Nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde ist der Sachverhalt auch ohne Durchführung eines förmlichen Erörterungstermins vollständig aufgeklärt. Zudem war bei einem Erörterungstermin kein weiterer Informationsgewinn zu erwarten und eine weitergehende Befriedung der Parteien nicht zu erreichen.

Auf die Durchführung eines Erörterungstermins wurde gemäß § 18a Nr. 5 Satz 1 AEG daher verzichtet.

Die für das Planfeststellungsverfahren maßgeblichen Verfahrensvorschriften wurden somit eingehalten.

III Rechtliche Würdigung

Gemäß § 18 AEG bedarf das Vorhaben der Antragstellerin der Planfeststellung. Im Rahmen der Abwägung wurden die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange von der Planfeststellungsbehörde geprüft und bewertet. Die eingehende Prüfung kommt zum Ergebnis, dass die für die Planfeststellung des Vorhabens erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Einige der im Anhörungsverfahren vorgebrachten Stellungnahmen beziehen sich inhaltlich auf das immissionsschutzrechtliche Verfahren. Die Maßnahmen zur Errichtung der Schallschutzelemente sind nicht Antragsgegenstand in diesem Verfahren und werden daher auch nicht in diesem Beschluss behandelt.

Die Hafen Stuttgart GmbH ist als Eisenbahninfrastrukturunternehmerin entsprechend § 4 Abs. 3 AEG nicht nur verpflichtet die Eisenbahninfrastruktur sicher zu bauen, sondern auch den Betrieb sicher zu führen und in betriebssicherem Zustand zu halten. Der Gesetzgeber überträgt die Verantwortung für den sicheren Betrieb ohne wei-

tere Abgrenzung sowohl dem Eisenbahninfrastrukturbetreiber als auch dem Eisenbahnverkehrsunternehmer und den Haltern. Durch die gemeinsame Verantwortung werden sie verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen, gegebenenfalls in gegenseitiger Zusammenarbeit, durchzuführen. Adressat der Planfeststellung ist in diesem Verfahren die Eisenbahninfrastrukturbetreiberin Hafen Stuttgart GmbH. Sie wird daher in diesem Beschluss per Nebenbestimmungen dazu verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen, z.B. über vertragliche Sicherung, sicherzustellen, dass die im Beschluss enthaltenen Nebenbestimmungen für den Betrieb durch die Betreiber und Nutzer der Gleisanlagen, soweit sie Gleisanlagen nicht selbst betreibt, umgesetzt werden.

Der Planfeststellungsbeschluss entfaltet Genehmigungswirkung und Gestaltungswirkung gegenüber der Vorhabenträgerin und sonstigen Planbetroffenen, d.h. er stellt die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belangen fest (§ 75 Abs. 1 LVwVfG).

1) Planrechtfertigung

Das Vorhaben ist planerisch gerechtfertigt.

Die Planrechtfertigung ergibt sich aus den mit der Planung verfolgten inhaltlichen Zielsetzungen. Mit dem Vorhaben soll der sichere Betrieb der Eisenbahn gewährleistet werden und technische Anforderungen wieder erfüllt werden. Die Funktion und Dimensionierung der Anlagen bleibt unverändert.

Für die geplante Maßnahme besteht ein Bedürfnis und es ist vernünftigerweise geboten.

2) Alternativen

Die Planfeststellungsbehörde hat geprüft, ob es im Vergleich zum planfestgestellten Vorhaben eine bessere Lösung für die zu bewältigende Aufgabe gibt oder ob eine

genauso geeignete Variante möglich wäre und diese Lösung in geringerem Maße entgegenstehende öffentliche oder private Interessen beeinträchtigen würde. Dies ist nicht der Fall.

Die bestehenden Einrichtungen sind abgängig und entsprechen nicht mehr den heutigen technischen Standards.

Das Streckengleis der DB stellt einen Zwangspunkt für die Lage der abzweigenden Lagegleise dar. Dadurch reduziert sich die Möglichkeit die Gleise alternativ zu verlegen. Weitere kleinräumige Varianten wurden daher zu Recht nicht untersucht.

Eine großräumige Alternative kommt aufgrund der Notwendigkeit des derzeitigen Standorts nicht in Betracht.

Die Planfeststellungsbehörde ist der Ansicht, dass bei der Variantenauswahl alle wesentlichen Aspekte berücksichtigt wurden und die Antragstellerin das ihr eingeräumte Ermessen sachgerecht ausgeübt hat.

3) Vereinbarkeit des Vorhabens mit den betroffenen öffentlichen und privaten Belangen

3.1 Immissionen

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Immissionsschutzes vereinbar.

3.1.1 Betriebsbedingte Lärmimmissionen

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes vereinbar.

Das Vorhaben ist entsprechend Nr. 1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm nach der TA Lärm zu beurteilen.

Der zu erwartende Betriebslärm unterschreitet nach den schlüssig und nachvollziehbar dargestellten gutachterlichen Aussagen in der Stellungnahme zu den Schallimmissionen durch den Betrieb an den Immissionsorten IO 1 und IO 4 Studwohnhm

durch die Gesamtbelastung aus Tanklager und Ladegleise die maßgeblichen Immissionsrichtwerte nach TA-Lärm. Hierfür wurden in der Stellungnahme Einzelpunktberechnungen vorgenommen.

Die beiden untersuchten Immissionsorte sind außerhalb dieses Verfahrens bereits mehrfach in Bezug auf kritisierte Schallimmissionen durch Tanklager untersucht worden. Die übrigen Immissionsorte wurden bisher nicht problematisiert.

Für die verbleibenden Immissionsorte geht der Gutachter aufgrund der Lage der Schallquellen und der für die Immissionsorte IO 3 und IO 4 geltenden höheren Richtwerte für Gewerbegebiete ebenfalls davon aus, dass die Richtwerte eingehalten werden können.

Die Vorhabenträgerin hat in den Unterlagen dargestellt, dass insbesondere durch die neu zu errichtende 2,25 m hohe Betonwand nördlich der Ladegleise die Lärmimmissionen im Vergleich zum derzeitigen Zustand Pegelminderungen zwischen -0,3 und -5,5 dB(A) gegenüber dem Nullfall erreicht werden.

Aufgrund der Stellungnahme zu den Schallimmissionen durch den Betrieb und die grundsätzliche Untersuchung der Lärmsituation wurde auf eine noch detaillierte Untersuchung verzichtet.

Angemerkt wird zudem, dass die im gesonderten immissionsschutzrechtlichen Verfahren beantragte Lärmschutzwand, die allerdings nicht aufgrund der Lärmimmissionen aus dem eisenbahnrechtlichen Vorhaben notwendig ist, nochmals deutlich auch den Lärm dieses Vorhabens reduzieren wird.

3.1.4 Baubedingte Lärmimmissionen

Das Vorhaben ist mit den Belangen der betroffenen Anlieger hinsichtlich baubedingter Lärmimmissionen vereinbar. Diesen Belangen wird durch die Planung selbst und die festgesetzten Nebenbestimmungen in hinreichendem Maße entsprochen.

Im Planfeststellungsverfahren ist auch über die Vereinbarkeit des beantragten Vorhabens im Hinblick auf baubedingte Lärmimmissionen zu entscheiden. Baustellenlärm beurteilt die Planfeststellungsbehörde auf der Grundlage des § 18 AEG i.V.m. § 74 Abs. 2 S. 2 LVwVfG nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV-Baulärm). Darin sind unter Ziffer 3.1.1 Immissionsrichtwerte festgelegt, bei deren Einhaltung von einer zumutbaren Lärmbelästigung ausgegangen werden kann. Umgekehrt wird bei der Überschreitung der Richtwerte um mehr als 5 dB (A) (vgl. Ziffer 4 der AVV-Baulärm) die Unzumutbarkeit der Beeinträchtigungen durch Baustellenlärm angenommen und es müssen entsprechende Schutzmaßnahmen vorgesehen werden.

Die Schutzbedürftigkeit eines Gebietes und damit die anzuwendenden Richtwerte ergeben sich aus den Festsetzungen in den Bebauungsplänen. Die Ladegleise selbst liegen in einem Industriegebiet. Nordwestlich der zu ändernden Ladegleise, befindet sich ein Mischgebiet und es werden für die angrenzende Bebauung gemäß dem Schutzcharakter der Gebietskategorie c) der AVV Baulärm die Immissionsrichtwerte von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts angesetzt. Östlich der geplanten Baustelle befindet sich ein Gewerbegebiet (GE) und damit gelten die Immissionsrichtwerte von tags 65 dB(A) und nachts 50 dB(A).

Die Bautätigkeiten wurden bereits ausschließlich für den Tagzeitraum beantragt. Nachts sind keine Bautätigkeiten vorgesehen. Ebenso hat die Vorhabenträgerin eine Dauer des Maschineneinsatzes von maximal 8 Stunden pro Tag beantragt.

Diese Maßgaben wurden in der schalltechnischen Untersuchung zum Baulärm berücksichtigt.

Für die Berechnung der Beurteilungspegel an den ausgewählten Immissionsorten wurde der Betriebszustand auf der Baustelle mit den größten Auswirkungen gewählt. Nach Berechnung ergibt sich für den Immissionsort Bruckwiesenweg 30, der im Gewerbegebiet liegt, keine Überschreitung der Richtwerte der AVV Baulärm. Der Immissionsrichtwert für den Immissionsort In der Au 16C (Mischgebiet) wird um bis zu 1 dB(A) überschritten.

Die AVV Baulärm sieht in Nr. 4.1 vor, dass Maßnahmen zur Minderung angeordnet werden sollen, wenn der Immissionsrichtwert um mehr als 5 dB(A) überschreitet. Dies liegt hier nicht vor.

Da noch nicht abschließend klar ist, wie genau die Baustelle eingerichtet wird, wurden zur Vermeidung von erheblichen Belästigungen durch den Baubetrieb entsprechende Nebenbestimmungen formuliert.

Sollte eine Überschreitung der Richtwerte der AVV Baulärm unvermeidbar sein, hat die Antragstellerin entsprechend geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen.

Falls solche im Einzelfall untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar sein sollten, haben Betroffene gemäß § 18 AEG FStrG i.V.m. § 74 Abs. 2 S. 3 LVwVfG einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld. Die Entscheidung über die Höhe einer Entschädigung ist einem gesonderten Entschädigungsverfahren vorbehalten.

Die Planfeststellungsbehörde verkennt nicht, dass die Baustellentätigkeiten als störend empfunden werden. Andererseits muss berücksichtigt werden, dass der Vorhabenbereich von einer starken Lärmvorbelastung geprägt ist. Außerdem ist die vorübergehende Bautätigkeit ein notwendiger Zwischenschritt für eine sich im Anschluss ergebende dauerhafte Verbesserung der Lärmsituation.

Die unter Beachtung der Auflagen verbleibenden Immissionen durch den Bau sind den Anwohnern nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde zuzumuten.

3.1.5 Luftschadstoffe

Betriebstechnisch entsteht beim Normalbetrieb keine Abluft. Während der Bauzeit sind Staubbelastungen möglich. Das Vorhaben ist mit den Belangen der Luftqualität unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen Nr. 14 vereinbar.

3.1.6 Erschütterungen

Dieser Planfeststellungsbeschluss trägt auch den Belangen des Erschütterungsschutzes Rechnung.

Während der Bauzeit ist mit Erschütterungen durch Gründungs- und Verdichtungsarbeiten zu rechnen. Zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen wurden Nebenbestimmungen formuliert. Die Vorhabenträgerin hat zudem zugesagt, auf die Vibrationsramme zu verzichten und ein erschütterungsarmes Verbauverfahren zu wählen.

3.2 Natur und Landschaft, Artenschutz

Die vorliegende Planung verletzt keine naturschutzrechtlichen Vorschriften.

Das planfestgestellte Vorhaben stellt keinen naturschutzrechtlich relevanten Eingriff dar. Nach der Realisierung der Vermeidungsmaßnahmen sowie der FCS-Maßnahme verbleiben für die Schutzgüter keine erheblichen Eingriffe. Dem speziellen Artenschutz nach §§ 44 ff. BNatSchG wird angemessen Rechnung getragen. Durch das Vorhaben entstehen artenschutzrechtliche Betroffenheiten. Durch geeignete Maßnahmen wird der Eingriff soweit möglich minimiert. Die notwendigen Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG können erteilt werden, da keine zumutbaren Alternativen gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population nicht verschlechtert. Die höhere Naturschutzbehörde befürwortet ebenfalls die Erteilung der Ausnahme.

Die planfestgestellte Maßnahme befindet sich weitestgehend im Bereich bereits überformter Flächen, die aktuell intensiv gewerblich genutzt werden. Die durch das Vorhaben in geringem Umfang benötigten Ruderalflächen auf der Nordseite des Außengleises werden zumindest teilweise auf der Südseite des Innengleises wieder hergestellt.

Eingriffe sind gemäß § 14 Abs.1 BNatSchG Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in

Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Das planfestgestellte Vorhaben stellt keinen naturschutzrechtlich relevanten Eingriff in Natur und Landschaft dar. In dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 9) sind die für den Naturhaushalt und seine einzelnen Schutzgüter zu erwartenden Beeinträchtigungen im Einzelnen beschrieben. Die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen und die FCS-Maßnahme E1, die in den Unterlagen dargestellt sind, stellen sicher, dass für die Schutzgüter weder baubedingt, noch anlage- oder betriebsbedingt erhebliche Eingriffe zu erwarten sind. Die Maßnahmenplanung sieht als FCS-Maßnahme die Aufwertung einer Teilfläche des ursprünglichen Habitats für Mauereidechsen vor. Kompensationsmaßnahmen sind daher für das Vorhaben nicht notwendig.

Im Zuge der Änderung des Landschaftspflegerischen Begleitplans aufgrund des Wegfalls der Maßnahme M1 und die Ergänzung um die FCS-Maßnahme E1 wurde der Landschaftspflegerische Begleitplan hinsichtlich der Darstellung, zur besseren Nachvollziehbarkeit der Bilanzierung, optimiert.

Bei der Zulassung des Vorhabens wurden auch die speziellen Artenschutzbestimmungen der §§ 44 ff. BNatSchG beachtet.

Die Vorschriften des Artenschutzes dienen dem Schutz und der Pflege speziell geschützter wildlebender Tier- und Pflanzenarten. Besondere Bedeutung kommt den Verbotbestimmungen des § 44 Abs.1 BNatSchG zu.

Die Vorhabenträgerin hat in den ursprünglichen Antragsunterlagen eine Habitatpotenzialanalyse vorgelegt. Abgesehen von Mauer- und Zauneidechsen konnte dadurch die Betroffenheit von streng geschützten Tier- und Pflanzenarten ausgeschlossen werden. Im Zuge der im Anhörungsverfahren eingegangenen Anregungen, Bedenken und Forderungen hat die Vorhabenträgerin eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung in Auftrag gegeben und die Planunterlagen um diese ergänzt. Auch hier wurde der Ausschluss der sonstigen Artengruppen bestätigt. Entgegen der im Anhörungsverfahren geäußerten Bedenken, dass weitere Arten betroffen sein könnten, hat sich die Vorhabenträgerin nach Auffassung der Planfeststellungs-

behörde und des amtlichen Naturschutz daher zu recht ausschließlich auf die Eidechsen konzentriert.

Im Rahmen der Untersuchungen wurden im Vorhabenbereich Mauereidechsen festgestellt. Auf der Grundlage der durch die ergänzenden Untersuchungen gewonnenen Erkenntnisse wurden artenschutzfachliche Maßnahmen festgesetzt. Die ergänzenden Maßnahmen wurden im Rahmen der Planänderung in die Planfeststellungsunterlagen aufgenommen und die betroffenen Verfahrensbeteiligten wurden hierzu angehört.

Als artenschutzrechtliche Maßnahme ist die Installation von Reptilienschutzzäunen, die ökologische Bauüberwachung und die Umsetzung und Zwischenhälterung der betroffenen Tiere auf einer Interimsfläche, die zuvor aufgewertet wird, vorgesehen. Zudem wird eine Teilfläche des bestehenden Habitats aufgewertet, auf das die Mauereidechsen nach Bauabschluss rückverbracht werden. Durch diese Maßnahmen kann ein erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden werden. Durch die Aufwertung von Flächen wird die Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zumindest teilweise vermieden.

Die Aufwertung der Interimsfläche kann zeitlich erst kurz vor der Umsetzung der Mauereidechsen erfolgen. Vorsorglich wird aufgrund einer potenziellen mangelnden Funktionsfähigkeit dieser Interimsfläche („Habitatreife“) eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Für den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die nicht vollständig ausgleichende Aufwertung einer Teilfläche wird ebenfalls eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt.

Nach Abwägung in Übereinstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde kann nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 BNatSchG aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses eine Ausnahme erteilt werden. Voraussetzungen zur Erteilung sind, dass zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert.

Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses gemäß § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 BNatSchG sind vorliegend gegeben. Eine Erneuerung der Gleisanlage, bzw.

eine Sanierung ohne Erneuerung des Unterbaus ist aufgrund der Abgängigkeit der bestehenden Anlagen und den damit nicht mehr erfüllbaren technischen Standards zwingend erforderlich. Stellt man diesen für das Allgemeinwohl streitenden Belangen die berührten Interessen des Natur- und Artenschutzes und deren Beeinträchtigungen gegenüber, kommt die Planfeststellungsbehörde in Übereinstimmung mit dem Gutachter und der Naturschutzverwaltung zu der Auffassung, dass das Interesse an der Vorhabenrealisierung überwiegt und die besagten Ausnahmegenehmigungen bei Beachtung der festgesetzten Schutzmaßnahmen erteilt werden können.

Der Umweltgutachter hat nachvollziehbar dargelegt, dass keine geeigneten und funktionsgerechten Ausgleichsmaßnahmen in Betracht kommen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nicht möglich sind. Es wird eine FCS-Maßnahme (Aufwertung einer Teilfläche des ursprünglichen Habitats) erfolgen.

Die artenschutzrechtliche Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass sich der Erhaltungszustand der Population nicht verschlechtert. Diese Auffassung ist für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar.

Eine weitere Ausnahme nach BArtSchV wird für den Fang der Tiere beantragt. Nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 BArtSchV kann eine Ausnahme zugelassen werden, soweit dies zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt erforderlich ist.

Im vorliegenden Fall dient der Fang der Eidechsen der Vermeidung der Tötung von Individuen und somit der Vermeidung von weiteren Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG und trägt daher zum Schutz der Art bei.

In Abstimmung mit dem amtlichen Naturschutz kann die Ausnahme erteilt werden.

Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan und der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vorgesehenen Maßnahmen sind Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses.

3.3 Wasserschutz

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Wasserschutzes vereinbar.

Die Maßnahmen befinden sich innerhalb der Außenzone des Schutzgebiets der Heilquellen von Stuttgart Bad-Cannstatt und –Berg. Das Vorhaben ist nach Aussage des Amts für Umweltschutz der Landeshauptstadt Stuttgart und der Auffassung der Planfeststellungsbehörde heilquellenschutzverordnungskonform.

Die höhere Immissionsschutzbehörde, der sich die Planfeststellungsbehörde anschließt, hat aufgrund der vorgelegten AwSV-Gutachten die Eignung für das Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe festgestellt.

Durch die Planung selbst, sowie dem Nebenbestimmungen Nr. 21 - 35 und der Zusage Nr. 40 wird dem Belang des Wasserschutzes in hinreichendem Maße Rechnung getragen.

3.4 Eisenbahnrechtliche Belange

Den Belangen ist entsprechend Ziffer 5 bis 6 der Nebenbestimmungen, Ziffer 1 bis 13 der Zusagen und Ziffer 4 der Hinweise dieses Planfeststellungsbeschlusses Rechnung getragen.

3.5 Belange der angrenzenden Eisenbahninfrastrukturbetreiber

Im Zuge des Anhörungsverfahrens wies die DB Projekt Stuttgart – Ulm GmbH zu recht darauf hin, dass sich das Flurstück Nr. 3331 im Geltungsbereich der Veränderungssperre des Planfeststellungsabschnitts 1.6a „Zuführung Ober- und Untertürkheim befindet. Das Vorhaben steht aber nach Auffassung der DB Projekt Stuttgart – Ulm GmbH und der Planfeststellungsbehörde der Veränderungssperre nicht entgegen.

Die Belange der angrenzenden Eisenbahninfrastrukturbetreiber wurden in der Planung, in den Zusagen und Nebenbestimmungen ausreichend berücksichtigt.

3.6 Bodenschutz, Altlasten

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Bodenschutzes vereinbar. Die Planung entspricht den bodenschutzrechtlichen Vorgaben der §§ 1, 4, 7 BBodSchG.

Im Zuge des Anhörungsverfahrens wurde kritisiert, dass die Unterlagen die Aussage enthielten, dass nahezu der Gesamtbereich baulich überformt sei und nur geringe Veränderungen des Bestands erfolgen würden. Richtig sei, dass heute geschotterte Gleisunterbauten, welche sowohl wasserdurchlässig seien als auch Lebensraum darstellen würden, zukünftig versiegelt würden. Die Problematik der Grundwasserneubildung und die Zerstörung von Lebensraum würden nicht bearbeitet.

Entgegen der vorgebrachten Äußerung ist der Schotterunterbau des Bestandsgleises nicht wasserdurchlässig, sondern aus Gründen der Stabilität wasserableitend ausgeführt. Die Eignung der Flächen als Lebensraum wird nicht verkannt, sondern wurde nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde, auch durch die Beantragung des Änderungsverfahrens, ausreichend bearbeitet.

Der Umgang mit möglicherweise vorhandenen Altlasten wurde entsprechend der Forderungen des Amtes für Umweltschutz der Landeshauptstadt Stuttgart zugesagt.

Im Übrigen wurden Nebenbestimmungen auferlegt.

Die Nebenbestimmungen und die von der Vorhabenträgerin gemachten Zusagen Nr. 41 – 42 gewährleisten nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde, dass das planfestgestellte Vorhaben mit den bodenschutzrechtlichen Vorschriften vereinbar ist.

3.7 Kommunale Belange, Raumordnung

Das Vorhaben ist mit kommunalen Belangen vereinbar. Aus Sicht der höheren Raumordnungsbehörde wie auch der Planfeststellungsbehörde bestehen unter raumordnerischen Gesichtspunkten keine Bedenken gegen die Planung.

3.8 Öffentliche Sicherheit, Gefahrenschutz, Brandschutz

Das Vorhaben ist bei Beachtung der planerischen Vorgaben und Zusagen mit den Belangen der öffentlichen Sicherheit, Gefahrenschutz und Belangen des Brandschutzes vereinbar.

Im Tanklager einschließlich der EKW-Entleerung werden in großem Umfang entzündbare und wassergefährdende Flüssigkeiten gelagert und umgeschlagen. Es bestehen erhebliche Gefahren hinsichtlich Brand, Explosion sowie Wasser- und Bodenverunreinigungen durch ausgetretene Flüssigkeiten. Verschärft werden diese Gefahren während der Bauzeit, da die Umrüstmaßnahmen während des laufenden EKW-Entleerbetriebes stattfinden sollen und außergewöhnliche Betriebszustände auftreten.

Die höhere Immissionsschutzbehörde hat nach Prüfung des Sicherheitsberichts in Bezug auf die EKW-Entleerung, Nebenbestimmungen zum Gefahrenschutz formuliert, die in diesen Beschluss integriert wurden.

Die Forderungen der Branddirektion der Landeshauptstadt Stuttgart wurden überwiegend zugesagt. Die restlichen vorgebrachten Punkte wurden durch Vortrag der Vorhabenträgerin für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar erledigt. Die Branddirektion trägt unter anderem vor, wie die Brandmeldeanlage einzurichten sei und wie die Aufschaltung der Brandmeldeanlage zur Leitstelle der Feuerwehr erfolgen soll. Die Brandmeldeanlage besteht bereits und wird im Zuge des Vorhabens nicht geändert. Die geforderte Einrichtung des Fernalarms besteht ebenfalls bereits. Es werden nur weitere Druckknopf-Feuermelder an die vorhandene Anlage angeschlossen. Insofern ist die bestehende Anlage nicht Gegenstand des Verfahrens.

Weiter bringt die Branddirektion Stuttgart vor, dass in der Berechnung des Rückhaltevolumens das Schaumvolumen nicht mit berücksichtigt worden sei. Die Vorhabenträgerin hat ergänzend zu den Antragsunterlagen einen Erläuterungsbericht zum

Thema Regenrückhaltung /Entwässerung vorgelegt, der darstellt, dass auch der Ha-variefall mit dem dazu gehörenden Volumen an Schaum-Wasser-Gemisch berücksichtigt wird.

3.9 Arbeitsschutz

Den arbeitsschutzrechtlichen Belangen wird ausreichend Rechnung getragen. Die von der Verwaltungs- und Berufsgenossenschaft, Präventionsfeld OÖPNV/Bahnen im Zuge der Anhörung vorgetragenen Punkte wurden durch die Vorhabenträgerin zugesagt. Weitere im Verfahren eingebrachten Belange des Arbeitsschutz werden durch die Nebenbestimmungen Nr. 46 - 52 und Zusagen Nr. 43 - 44 gewährleistet.

3.10 Leitungsträger

Im Bereich des planfestgestellten Vorhabens befinden sich Kabel der Netze BW GmbH. Den Belangen des betroffenen Leitungsträger wird durch die Planung und die Zusagen Nr. 45 angemessen Rechnung getragen.

3.11 Private Rechte

Das Vorhaben wird beansprucht nahezu vollständig Flächen, die im Eigentum der Vorhabenträgerin stehen. Lediglich für die Errichtung einer Spundwand, die lediglich ein Baubehelf darstellt, wird anderes Eigentum vorübergehend in Anspruch genommen. Die Eigentümerin hat sich bereits mit der Inanspruchnahme grundsätzlich einverstanden erklärt.

Die betroffene Betreiberfirma, die Tanklager Stuttgart GmbH, benötigt zum weiteren Betrieb die planfestgestellte Maßnahme und hat sich nicht gegen die konkrete Ausgestaltung und Inanspruchnahmen auf dem Werksgelände ausgesprochen.

Das Vorhaben ist so geplant, dass die Eingriffe in private Rechte so gering wie möglich gehalten wurden. Die planerischen Ziele könnten nicht mit geringeren Eingriffen umgesetzt werden. Die privaten Rechte haben daher hinter dem Interesse an der Verwirklichung der Maßnahme zurückzustehen.

IV Gesamtabwägung

Das Vorhaben ist entscheidungsreif. Mit den von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen, den eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, den Erwidern der Antragstellerin und den vorgelegten Gutachten ist der Sachverhalt soweit aufgeklärt, dass über alle entscheidungserheblichen Fragen auf fundierter, zuverlässiger Basis entschieden werden kann.

Die Planfeststellungsbehörde ist der Auffassung, dass die für die planfestgestellte Maßnahme sprechenden Belange und der damit zusammenhängenden Erfüllung eines sicheren Betriebs der Eisenbahn die von der Planung negativ betroffenen öffentlichen und privaten Belange überwiegen. Vor dem Hintergrund des bestehenden Zustands der Gleisanlagen ist ein Neubau dringend geboten. Alternativen der Linienführung bestehen auf Grund der Zwangspunkte wie Standort und Anschlussgleise der DB nicht. Die Planfeststellungsbehörde ist der Überzeugung, dass die von dem Vorhaben ausgehenden Beeinträchtigungen öffentlicher und privater Interessen insgesamt auf das unabdingbare Maß begrenzt werden. Die dennoch verbleibenden Nachteile sind durch die verfolgte Zielsetzung gerechtfertigt und müssen im Interesse des Ganzen hingenommen werden.

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat deshalb in Ausübung seines Planfeststellungsermessens beschlossen, die vorliegenden Planunterlagen mit den genannten Nebenbestimmungen und Zusagen festzustellen. Die auferlegten Nebenbestimmungen sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde erforderlich und verhältnismäßig und sichern die effektive Umsetzung der jeweiligen Schutzbestimmungen.

V Kosten

Der Gebühr wird neben den anteiligen Personalkosten der Landeseisenbahnaufsicht der Verwaltungsaufwand der Planfeststellungsbehörde zugrunde gelegt.

Auf den Vorbehalt unter **VII.** dieser Planfeststellung wird verwiesen.

Die Festsetzung der Gebühr beruht auf §§ 3 bis 5 LGebG i.V.m. der Gebührenverordnung Ministerium für Verkehr und Infrastruktur und Nr. 14.1.6 Gebührenverzeichnis Ministerium für Verkehr und Infrastruktur sowie auf der Verwaltungsvorschrift des Finanz- und Wirtschaftsministeriums über die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands bei der Festlegung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren und von sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung sowie auf der Verwaltungsvorschrift des Verkehrsministeriums Baden-Württemberg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Tätigkeit der Landesbevollmächtigten für Bahnaufsicht.

Die Gebühr wird nach § 18 LGebG mit der Bekanntmachung dieses Bescheides fällig.

Sie ist innerhalb eines Monats nach Fälligkeit auf das Konto der Landesoberkasse Baden-Württemberg zu entrichten. Bitte geben Sie als Verwendungszweck das oben angeführte Kassenzeichen an und leisten Sie Zahlungen ausschließlich an die **Landesoberkasse Baden-Württemberg, BW-Bank Karlsruhe, IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02, BIC: SOLADEST600.**

Wird die Zahlungsfrist nicht eingehalten, so ist gemäß § 20 LGebG für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v. H. des rückständigen, auf volle 50 Euro nach unten abgerundeten Betrags zu entrichten.

C) Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim oder Postfach 10 32 64, 68032 Mannheim, Klage erhoben werden.

Hinweise:

Eine Ausfertigung dieses Beschlusses und die festgestellten Planunterlagen werden nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung 2 Wochen zur Einsicht ausgelegt. Gegenüber den Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss zugestellt wird, hat die Auslegung keinen Einfluss auf den Lauf der Rechtsmittelfrist. Gegenüber den übrigen Betroffenen gilt der Planfeststellungsbeschluss mit dem Ende der Auslegungsfrist als zugestellt.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Auf § 67 Abs. 4 VwGO wird hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen



Rebekka Beck

Ausgefertigt!

Stuttgart, den 02.04.2019

Beck